

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (Datengeheimnis) zur Einhaltung der Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Sprachvermittler.

Frau / Herr

Vorname, Name (in Druckbuchstaben)

Vorname, Name (in Druckbuchstaben)

Wird/werden darauf verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten.

Während der Sprachvermittlung es mir/uns, untersagt die Gespräche aufzuzeichnen (Bild und Ton) und/oder Inhalte des Gesprächs unberechtigten Dritten zugänglich zu machen (zu veröffentlichen).

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Hinweise zur Sprachvermittlung:

- keine Aufzeichnung des Gesprächs (Bild und Ton)
- keine Notizen des Gesprächs
- keine Weitergabe der Inhalte des Gesprächs

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht dauerhaft fort.

Ich bestätige diese Verpflichtung.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung und des Merkblatts habe ich erhalten.

Vorname und Name der Schülerin/des Schülers

Vorname und Name des/der Erziehungsberechtigten*

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

* Liegt ein geteiltes Sorgerecht vor, sind die Namen und Unterschriften beider Erziehungsberechtigten nötig!

Merkblatt zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit (Datengeheimnis)

Der Datenschutz dient der Verwirklichung des **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 8 EU-GR-Charta, Art. 1 DSGVO, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1 Verfassung M-V). Das Recht beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Dieses Recht ist jedoch nicht unbeschränkt. Es findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und in den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DSGVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO, Haftung und Recht auf Schadenersatz: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO, Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 201 StGB, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 201a StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. [...]

4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wesentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

[...]

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 202a Abs. 1 StGB, Ausspähen von Daten: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 203 StGB, Abfangen von Daten:

[...] mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater,
- staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen,
- Amtsträger,
- für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
- Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

[...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als **mitwirkende Person** oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 33 KunstUrhG:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 / 59494-0

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Datenschutzbeauftragte der Schule

Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)

Gemeinsame Datenschutzbeauftragter an Schulen (GDSBaS)

Eckdrift 103 | 19061 Schwerin

Außenstelle: Brandteichstraße 20 | 17489 Greifswald

Telefon 03834/ 34 50 35- 0 | Telefax 0385/ 77 33 47- 28 | datenschutz-schule@ego-mv.de

Hauptsitz: Schwerin | Eintrag im Handelsregister: HRA 3949 / Amtsgericht Schwerin